

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1939. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H.M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. J. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 7. März 1944

6. Ausgabe

Inhalt:

Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht. S. 63. — Befehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst. S. 64. — Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst. S. 64. — Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Gebieten. S. 65. — Mitführen von Ausweispapieren fremder Staaten durch Soldaten aus den in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten. S. 65. — Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern. S. 66. — Betreuung der Ritterkreuzträger. S. 66. — Beurteilungswesen; hier: Sonderregelung für den Generalinspekteur der Panzertruppen. S. 66. — Vorlage von Offz.-Stellenbesetzungen des Feldheeres der Kraftfahrparktruppe. S. 67. — Auflösung der Stäbe Kommandeur der Korps-Nachsch.-Truppen. S. 67. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 67. — Umgliederung der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres in »Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres«. S. 67. — Ausbildung von Schießlehrern der Panzertruppen. S. 68. — Änderung von Abkürzungen. S. 69. — Umbenennung innerhalb der Nebeltruppe. S. 69. — Ersatztruppenteil für deutsches Ausbilderpersonal bei kroat. Brig. S. 69. — Militärische Haltung bei Kontrollen. S. 69. — Prüfstempel im Soldbuch; hier: Wehrmachtstrafgefangene. S. 70. — Gnaden-erweis bei Disziplinarstrafen von Verwundeten. S. 70. — Ausbildungsnachweis. S. 70. — Beamte des höheren technischen Dienstes (Sch). S. 70. — Schaffung einer Eingangsstelle für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. des höheren technischen Dienstes. S. 71. — Beamte des einfachen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes. S. 71. — Besetzung von Soldatenstellen mit Zivilpersonal. S. 71. — Dienststellungsabzeichen für Unteroffiziere im Gasschutzdienst (Uffz. im G. Dst.). S. 71. — Markendereifonds und sonstige Privatfonds der in den Kampfräumen Stalingrad und Tunesien aufgelösten Einheiten. S. 71. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 72. — Berichtigung der Anlage F 1341 zu AN (Heer). S. 76. — Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer). S. 77. — Änderung von Druckvorschriften. S. 77. — Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes. S. 77. — Ausgabe von Deckblättern. S. 77. — Achtung, sowjetische Fallschirmagenten! S. 78. — Berichtigungen. S. 79. — Druckfehlerberichtigung. S. 79. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

109. Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 24. Januar 1944.

I.

Ich ordne hiermit die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht an; ich behalte mir vor zu bestimmen, welche Offiziere und Wehrmachtbeamte als »Offiziere im Truppensonderdienst« zum Truppensonderdienst gehören sollen.

II.

Die »Offiziere im Truppensonderdienst« sind Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst. Die Vorschriften der Wehrmachtdisziplinar-Strafordnung gelten für sie mit der Maßgabe, daß die ihnen auf Grund ihrer Dienststellung zustehende Disziplinarstrafbefugnis sich

nicht auf Offiziere im Truppendienst erstreckt, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

III.

Die »Offiziere im Truppensonderdienst« unterstehen den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten.

IV.

Die endgültige Entscheidung über Uniformen und Dienstgradbezeichnungen der »Offiziere im Truppensonderdienst« behalte ich mir bis nach Kriegsende vor.

Die für die Übergangszeit notwendigen Bestimmungen über Änderung der Uniform der zum Truppensonderdienst übertretenden Wehrmachtbeamten erlassen die Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Adolf Hitler.

110. Befehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppendienst.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 24. Januar 1944.

Im Anschluß an meinen grundlegenden Befehl für die Bildung des Truppendienstes in der Wehrmacht vom 24. Januar 1944 befehle ich:

I.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes des Heeres und der Luftwaffe »Offiziere im Truppendienst«. Für den Bereich der Kriegsmarine erfolgt Sonderregelung.

II.

Sie bilden die »Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppendienst«. Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung.

III.

Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppendienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chef OKW.

IV.

Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppendienst besitzen. Ihnen steht nach entsprechender fachlicher Ausbildung und Eignung der Aufstieg bis zu den höchsten Stellen der Laufbahn offen.

V.

Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos des Heeres und der Luftwaffe.

Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler.

111. Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppendienst.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 24. Januar 1944.

Im Anschluß an meinen grundlegenden Befehl für die Bildung des Truppendienstes in der Wehrmacht vom 24. Januar 1944 befehle ich:

I.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile »Offiziere im Truppendienst«.

II.

Sie bilden die »Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppendienst«. Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung.

III.

Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppendienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

IV.

Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppendienst und die Befähigung zum Richteramt besitzen.

V.

Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler.

Durchführungsbestimmungen O. K. W. und Ausführungsbestimmungen O. K. H. zu den Führerbefehlen folgen.

Außer den bereits befohlenen Überführungen zu den Offizieren im Truppendienst, sollen zunächst Wehrmachtbeamte des techn. Dienstes, die als unmittelbare Helfer der kämpfenden Truppe anzusehen sind, zu den Offizieren im T. S. D. übergeführt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE und Chef H P A),
24. I. 44

PA/Arbeitsstab T. S. D.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht **und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen** **und zu den Verfügungen des O.K.W.**

112. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Gebieten.

— O. K. W. 29c Nr. 6500/42 WZ (III)
vom 12. 2. 1942. —

In Erweiterung des o. a. Befehls hat der Führer genehmigt, daß an die auf den Führer vereidigten, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfenden Freiwilligen fremder Volksstämme neben der »Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker« bei Handlungen besonderer Tapferkeit oder Bewährung durch hervorragende Verdienste das »Eiserne Kreuz« bzw. das »Kriegsverdienstkreuz« verliehen werden kann.

Voraussetzung

- für die Verleihung des »E. K. 2. Klasse« ist der Besitz der »Tapferkeitsauszeichnung 2. Kl. in Silber«,
- für die Verleihung des »E. K. 1. Klasse« der Besitz der »Tapferkeitsauszeichnung 1. Kl. in Silber«.

Voraussetzung

- für die Verleihung des »Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse« ist der Besitz der »Verdienstauszeichnung 2. Kl. in Silber«,
- für die Verleihung des »Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse« der Besitz der »Verdienstauszeichnung 1. Kl. in Silber«.

Durch Zentralisation der Verleihungsbefugnis ist eine gerechte und zweckmäßige Verleihung sicherzustellen.

Entgegenstehende Befehle werden hierdurch aufgehoben.

O. K. W., 28. 1. 44
29c
6280/44 WZA/WZ (III).

Zusätze:

1. Verleihungsberechtigung:

- a) Verleihungsberechtigt für E. K. 2. Kl. und K. V. K. 2. Kl. an unterstellte Freiwilligen-Verbände und einzelne in die Truppe eingereihte Freiwillige oder Hilfswillige sind die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen, die Wehrmacht- und Militärbefehlshaber und der Wehrkreisbefehlshaber Generalgouvernement.
- b) Verleihungsberechtigt für E. K. 1. Kl. und K. V. K. 1. Kl. ist das OKH. Vorschläge sind vom nächsten deutschen Vorgesetzten aufzustellen und mit der Stellungnahme des für die Verleihung des E. K. 2. Kl. und K. V. K. 2. Kl. zuständigen Befehlshabers dem O. K. H./PA/P 5 unmittelbar vorzulegen.
- c) In den geschlossenen Verbänden in Div.-Stärke [z. B. in der 162. (Turk) Inf. Div.]

hat der Div. Kdr. die Verleihungsbefugnis für E. K. 2. Kl. und E. K. 1. Kl. und K. V. K. 2. Kl. und 1. Kl., soweit er entsprechend dem Einsatz der Division diese Auszeichnungen an unterstellte deutsche Soldaten verleihen darf.

2. Die Möglichkeit der Verleihung des E. K. und K. V. K. hat keine rückwirkende Kraft. Erst bei der nächsten Gelegenheit zur Bewährung durch besondere Tapferkeit oder hervorragende Verdienste kann eine solche Verleihung erfolgen.

3. Außerdem dürfen verliehen werden alle Waffenabzeichen (s. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« v. 1. 7. 1943, Seite 4, Ziffer 6), die Ostmedaille und das Verwundetenabzeichen

nach den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen, wie bereits durch Verfg. O. K. W. 29c Nr. 6500/42 WZ (III) 2. Ang. v. 12. 2. 42 genehmigt war. Voraussetzung ist, daß die Bedingungen nach der Vereidigung erfüllt worden sind. Verleihungsberechtigt ist der nächste deutsche Vorgesetzte, der diese Auszeichnungen an deutsche Soldaten verleihen darf.

4. Vermißte und in Gefangenschaft Geratene dürfen nicht beliehen werden. Verleihung an Gefallene kommt nicht in Frage.

5. Die Vorschlags- und Verleihungslisten für E. K. und K. V. K. müssen zusätzlich die Heimatanschrift enthalten. Die Verleihungslisten sind nach dem 15. j. M. dem O. K. H./PA in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In den monatlichen E. K.-Abrechnungen sind diese Verleihungen besonders aufzuführen. Der Bedarf an K. V. K. ist den Verfügnisbeständen zu entnehmen.

6. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Freiwillige aus den ehem. Staaten Estland, Lettland und Litauen s. Verfg. O. K. H./PA/P 5 1. Staffel Nr. 2500/43 v. 16. 4. 43 (verteilt bis zu den Divisionen).

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 12. 2. 44
29a 12 (s)
590/44 P 5 (b) 1. Staffel.

113. Mitführen von Ausweispapieren fremder Staaten durch Soldaten aus den in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten.

Soldaten aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten haben verschiedentlich Ausweispapiere mit sich geführt, aus denen ihre frühere Staatszugehörigkeit oder ihre frühere Zugehörigkeit zu einem fremden Heere hervorgeht.

Durch den Besitz dieser Ausweispapiere glaubt anscheinend ein Teil der Soldaten im Falle der Gefangennahme eine bevorzugte Behandlung zu erreichen. Vereinzelt kann der Besitz derartiger Ausweispapiere auch ein Anzeichen mangelnder Zuverlässigkeit sein oder die Absicht des Überlaufens bilden.

Es wird daher angeordnet:

1. Soldaten aus den in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten ist verboten, Ausweispapiere fremder Staaten mit sich zu führen, sich zusetzen zu lassen oder sich von Behörden der Staats- oder Selbstverwaltung Bescheinigungen ausstellen zu lassen, in denen die Herkunft aus ehemals fremden Staaten bestätigt wird. Hierunter fallen auch Be-

scheinigungen landmannschaftlicher Art, z. B. daß der einzelne Soldat Elsässer usw. ist.

2. Im Besitz der Soldaten befindliche Ausweispapiere dieser Art sind diesen abzunehmen und an die zuständigen Wehrmeldeämter zu senden. Diese Papiere sind den Wehrstammbüchern beizufügen.
3. Die Truppe, insbesondere neueintreffender Ersatz aus den vorgenannten Gebieten, ist hierüber zu belehren. Verstöße gegen das Verbot sind disziplinarisch, gegebenenfalls kriegsgerichtlich zu ahnden.

O. K. W., 21. 2. 44

14 x 14
2351/43 g NSFS/J (1c).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

114. Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern.

Hier: Allgemeine Heeresmitteilungen.

Zur Entlastung der Truppe wird angeordnet:

1. Bis zum 1. 4. 1944 haben alle untersten Einheiten (Kompanien usw.) die bei ihnen befindlichen Allgemeinen Heeresmitteilungen Jahrgang 1940 und älter zu vernichten, so daß nur noch die Dienststellen Btl.- (Abt.- usw.) Stab und aufwärts die bei ihnen vorhandenen H. M. dieser Jahrgänge zu Nachschlagezwecken behalten. Hinweise auf Verfügungen aus diesen Jahrgängen der Truppe gegenüber sind verboten.
2. Die ausscheidenden Blätter sind nach H. Dv. 99 (bei der Feldtruppe nach dem Verschlusssachen-Merkblatt für mobile Truppen) zu vernichten. Die Bestimmungen über Altpapierverwertung sind dabei nach Möglichkeit zu beachten.
3. Künftige Neuaufstellungen erhalten die H. M.-Jahrgänge 1940 und älter nur noch im Rahmen der Ziffer 1).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 44

— 13 A — Truppen-Abt (V).

115. Betreuung der Ritterkreuzträger.

Zur Sicherung einer schnellen und sachgemäßen Betreuung der Ritterkreuzträger wird angeordnet:

Die Träger des Ritterkreuzes und der höheren Stufen des Ritterkreuzes aller Dienstgrade melden jede Veränderung (Verwendung, Versetzung, Kommandierung über 8 Tage, Beurlaubungen über 8 Tage) unter Berücksichtigung nachstehender Angaben unmittelbar an HPA/Gr. z. b. V. (Berlin, Derfflingerstr. 9, Fernsprecher-Nr. J 2 50 88):

1. Dienstgrad,
2. Vor- und Zuname,
3. bisheriger Truppenteil (Dienststelle bzw. Feldp. Nr.),

4. Truppenteil bzw. Dienststelle z. Z. der Meldung,

5. derzeitige Anschrift, falls vorhanden, Fernsprecher.

HPA muß ständig über den Aufenthalt, Art der Verwendung, Zustand der Dienstfähigkeit unterrichtet sein.

Die Vorgesetzten der Träger des Ritterkreuzes überwachen die Durchführung dieser im eigenen Interesse des vorgenannten Personenkreises liegenden Maßnahmen.

Die mit Fernschreiben Nr. 4382/42 PA (Z) Gr. III/III b vom 5. 11. 1942 angeforderten Meldungen aller in den Bereich der Stellv. Generalkommandos versetzten, kommandierten und beurlaubten sowie der in den Lazaretten des Wehrkreisbereichs befindlichen Ritterkreuzträger sind ab 15. 4. 1944 nicht mehr zu erstatten.

O. K. H., 24. 2. 44

— 97/44 — PA/Gr. z. b. V./E.

116. Beurteilungswesen; hier: Sonderregelung für den Generalinspekteur der Panzertruppen.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen ist zuständig für die Beurteilung der ihm ausbildungsmäßig unterstellten Kommandeure der Panzertruppen, der Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten, sowie für die Kommandeure und Offiziere des Bereichs des Kommandeurs der Schulen der Panzertruppen im Einvernehmen mit Chef H Rüst u. BdE.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen erläßt dazu die weiteren Befehle.

O. K. H., 23. 2. 44

— 1550/44 — Ag P 1 (1a D).

117. Vorlage von Offz.-Stellenbesetzungen des Feldheeres der Kraftfahrparktruppe.

— H. M. 1942 Nr. 676 —

— H. M. 1943 Nr. 351 u. 581. —

1. Für die Kf. P. Tr. (H. M. 1942 Nr. 1031 ohne Berücksichtigung der gemäß H. M. 1943 Nr. 359 befohlenen Streichungen) sind die Offz.-Stellenbesetzungen einschließlich der Stäbe der Höh. Kommandeure und Kommandeure der Kf. P. Tr. künftig dem

- a) HPA
- b) Gen. d. Kf. P. Tr. beim O. K. H./Gen St d H/Gen Qu
- c) Chef H Rüst u. BdE/Gen d Mot einzureichen.

2. In die Offz.-Stellenbesetzungen der Div. Kf. P. Tr. (W. Kp. E-Staffel) ist auch die Stellenbesetzung der Tr. Kf. Offz. der Div. (Div., Rgts., Btl., Kf.-Offz., Pz. W. Kp.-Züge usw.), einschließlich der Techn. Beamten (K) in Offz.-Planstellen, aufzunehmen:

O. K. H., 25. 2. 44

Ag P 1/3. Abt. (e).

118. Auflösung der Stäbe Kommandeur der Korps-Nachsch.-Truppen.

1. Durch die Obkdos. der Heeresgruppen bzw. selbständigen A. O. K.'s sind die Stäbe

»Kommandeur der Korps-Nachsch.-Truppen«

und

»Kommandeure der Pz.-Gruppen-Nachsch.-Truppen«

aufzulösen.

2. Die Aufgaben der unter 1. aufgelösten Stäbe gehen auf die Quartiermeisterabteilung der Gen. Kdos. über.

3. Zur Durchführung der unter 2. genannten Aufgaben werden die Qu. Abt. der Gen. Kdos. verstärkt um:

- a) 1 Offizier, Sachbearbeiter, St. Gr. B
- b) 1 Offizier z. b. V., St. Gr. Z (Sperrstelle, Besetzung nur auf besonderen Befehl)
- c) 1 Uffz., Schreiber, St. Gr. G
- d) 2 Mannschaften, St. Gr. M (davon 1 Schreiber, 1 Kraftfahrer) (Schreiberplanstelle ist Sperrstelle, Besetzung nur auf besonderen Befehl)
- e) 1 Pkw.

4. Die Geschäfte des IVa Bearbeiters für die unterstellten Nachschub-Truppen sind durch den bei IVz eingeteilten Beamten (KStN 12 f) (H Qu) 2 wahrzunehmen. Die Planstelle des Zahlmeisters wird hiermit in Stellengruppe »K« umgewandelt.

5. Das zur Verstärkung der Qu. Abt. (Ziffer 3) erforderliche Personal ist den aufgelösten Stäben Kdr. Korps-Nachsch.-Tr. zu entnehmen.

6. Offizierstellenbesetzung regelt O. K. H./PA.

7. Von dem nach der Verstärkung der Qu. Abt. noch frei werdenden Personal (Ziffer 5) stehen Offiziere zur Verfügung O. K. H./PA, Beamte zur Verfügung O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/VA, Unter-

offiziere und Mannschaften zur Verfügung der Obkdos. der Heeresgruppen bzw. der selbständigen A. O. K.'s zur personellen Verlagerung gemäß Grundlegendem Befehl Nr. 22.

O. K. H., 10. 2. 44

— II/30866 a/44 g — Gen St d H/Org Abt.

119. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Für die zentrale Belieferung des Ersatzheeres mit militärischen Zeitschriften durch den Chef der Heeresbüchereien gilt auch ab 1. 4. 1944 der in den H. M. 1942 Nr. 1053 veröffentlichte und mit H. M. 1943 Nr. 224, 501, 665 und 850 berichtigte Verteiler.

Zur Vereinfachung wird das Bestellverfahren wie folgt geändert:

Die für das erste Vierteljahr 1944 über die Standortältesten und Wehrkreiskommandos usw. beim Chef der Heeresbüchereien vorgelegten und anerkannten Bestellungen gelten auch für die Folgezeit weiter. Damit entfällt eine erneute Vorlage in jedem Vierteljahr. In Zukunft melden die Kommandanturen und Standortältesten zum 10. 3., 10. 6., 10. 9. und 10. 12. j. J. den Wehrkreiskommandos etwaige Zu- und Abgänge. Diese geben die Meldungen zum 20. 3., 20. 6., 20. 9. und 20. 12. dem Chef der Heeresbüchereien, (8) Liegnitz, König-Wilhelm-Kaserne, weiter. Änderungsmeldungen erfolgen formfrei in einfacher Ausfertigung. Während der laufenden vierteljährlichen Bezugszeit können Änderungen nicht berücksichtigt werden.

Ein Wehrkreiskommando hat zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die Bedarfsanmeldung mit der für Verordnungsblätter und Vorschriften verbunden und mit der Bearbeitung seine Vorschriftenstelle beauftragt. Dieses Verfahren erscheint zweckmäßig und kann empfohlen werden.

Für die Reserve-Korps gilt obige Verfügung sinngemäß. Die Zeitschriften werden wie bisher durch die Verlagsanstalten an die Reserve-Korps zur Weiterverteilung an die unterstellten Dienststellen übersandt.

O. K. H., 10. 2. 44

— 274/44 — D Beauftr d Führers

f d mil Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

120. Umgliederung der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres in »Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres«.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1944 wird die

»Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In EB)«

in den

»Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres (G. J. F.)«

umgebildet.

Die mit Verfügung O. K. H./Chef H Rüst u. BdE Nr. 4926/43 Chef Ausb/Stab/Ia vom 11. 8. 1943 (H. M. 1943, Nr. 681) ausgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres tritt außer Kraft.

Die Aufgaben, Unterstellung, Dienststellung und Befugnisse des Generalinspektors für den Führernachwuchs sind in nachfolgender Dienstanzweisung festgelegt:

Dienstanzweisung für den Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres (G. J. F.)

1. Der Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres ist verantwortlich für:

**einheitliche Werbung und Erfassung,
einheitliche nationalsozialistische Erziehung
und Führung,
einheitliche Ausbildung
des gesamten Führernachwuchses des Heeres.**

2. Der Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres gehört zum Oberkommando des Heeres. Er untersteht dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres.

Er hat die Stellung eines Amtschefs und gegenüber den ihm unterstellten Schulen usw. die Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

3. Der Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres leitet und überwacht die Erziehung und Ausbildung:

- a) der O. B. und R. O. B. von der Einstellung bis zur Beförderung zum Leutnant,
- b) der U. B. und R. U. B. bis zum Abschluß ihrer Ausbildung zum Unteroffizier.

Er stellt den für das Heer erforderlichen Nachwuchs zu a und b sicher durch:

**enge Verbindung mit der Jugend,
Unterstützung und Ausrichtung ihrer vormilitärischen Ertüchtigung entsprechend den Forderungen der Front.**

4. Der Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres erläßt im Auftrage des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres, und soweit notwendig, im Benehmen mit Generalstab des Heeres die zu 3. erforderlichen Befehle und Richtlinien.

Auf dem Gebiet der waffentaktischen und -technischen Ausbildung der einzelnen Waffengattungen ist er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens, bei den Panzertruppen an die Weisungen des Generalinspektors der Panzertruppen gebunden.

Bei der Ergänzung, Erziehung und Ausbildung des Offiziersnachwuchses ist den Forderungen des HPA Rechnung zu tragen.

Bei der Ergänzung und Betreuung des Unteroffiziersnachwuchses ist er auf Zusammenarbeit mit AHA/Truppen Abt angewiesen.

5. Dem Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres sind unterstellt:

- a) Der Kommandeur der Fahnenjunkerschulen der Infanterie,
- b) die Kommandeure der H. Uffz. Schulen Ost, West und der Kdr. der H. Uffz. Schulen für die Panzertruppen,
- c) die Fahnenjunkerschulen der Infanterie, einschließlich der diesen angeschlossenen Oberfähnrichlehrgänge,
- d) die Fahnenjunkerschule der Artillerie, einschließlich der dieser angeschlossenen Oberfähnrichlehrgänge,
- e) die H. Uffz. Schulen und -Vorschulen des Heeres (diese bis zu ihrer Auflösung), einschließlich der den Uffz. Schulen angeschlossenen O. B. Lehrgänge.

Durch die Unterstellung werden nicht berührt: die territoriale Unterstellung unter den zuständigen Wehrkreisbefehlshaber, die Überwachung der Waffenausbildung durch den Chef des Ausbildungswesens, die Waffeninspektoren und den Generalinspektor für die Panzertruppen, das Recht der Chefs der Waffenabteilungen des AHA, die Schulen zu besuchen.

6. Der Generalinspektor für den Führernachwuchs des Heeres ist Vertreter des Heeres:

- a) Beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs. Hier stellt er die entsprechend den Fronterfahrungen notwendigen Forderungen für die vormilitärische Wehrtüchtigung der HJ,
- b) beim Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung. Hier vertritt er die Forderungen des Heeres für die wehrgeistige Ausrichtung der Schüler und Hochschüler.

Fromm

Ch H Rüst u. BdE, 22. 2. 44

— 8134/44 — AHA/Stab Ia.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 3. 44

— 658/44 — G. J. F./Ia.

121. Ausbildung von Schießlehrern der Panzertruppen.

Um die Schießausbildung des Ersatzes der Panzertruppen nach einheitlichen Richtlinien sicherzustellen, werden bei der Schießschule der Panzertruppen, Putlos (Holstein) 3wöchige Lehrgänge zur Ausbildung von Schießlehrern für Panzer, Panzergrenadiere, Panzerjäger und Panzeraufklärer durchgeführt.

Es ist notwendig, daß die an der Schießschule der Panzertruppen vermittelten Kenntnisse in stärkerem Maße und auf breiterer Basis als bisher in die Truppe getragen werden.

Die für Schießlehrerlehrgänge vorgesehenen Teilnehmer sind daher von den Truppenteilen für ihre Aufgabe besonders auszuwählen, damit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen gegeben sind.

Um die Stetigkeit in der Schießausbildung bei der Truppe zu gewährleisten, ist ein Wechsel von Schießlehrern nur in begründeten Ausnahmefällen vorzunehmen.

Für die Ausbildung von Schießlehrern und Hilfschießlehrern der Panzertruppen gelten ab sofort folgende Richtlinien:

1. Als Schießlehrer werden Offiziere, als Hilfschießlehrer Portepeeunteroffiziere eingesetzt. Ziel ist, für jede Ausbildungskompanie der Panzertruppen einen Offizier als Schießlehrer und mindestens 1 bis 2 Portepeeunteroffiziere als Hilfsschießlehrer heranzubilden.
2. Bis zum Erreichen dieses Zieles sind ab sofort für jede Ausbildungs-Abteilung (Batl.) ein Offizier, für jede Ausbildungskompanie 1 bis 2 Portepeeunteroffiziere auszubilden und in der Schießausbildung einzusetzen.

Die Ausbildung der Offiziere findet ausschließlich bei der Schießschule der Pan-

zertruppen statt, die Ausbildung der Portepceunteroffiziere bei der Truppe durch Offiziere mit bestandener Schießlehrerprüfung (Schießlehroffiziere), sofern nicht die Heranbildung von Unteroffizieren als Hilfsschießlehrer für Sonderaufgaben (z. B. Scharfschützenlehrer usw.) bei der Schießschule der Panzertruppen besonders befohlen wird.

3. Zu den Schießlehrer-Lehrgängen sind von der Truppe in erster Linie a. v.-Offiziere zu kommandieren, die die Gewähr bieten, mit Erfolg an den Lehrgängen teilzunehmen und als Schießlehrer der Truppe längere Zeit zur Verfügung stehen. Sind a. v.-Offiziere nicht vorhanden, so können k. v.-Offiziere namhaft gemacht werden, die diese Bedingungen erfüllen.

Portepceunteroffiziere sind zur Teilnahme an Schießlehrerlehrgängen bei der Schießschule der Panzertruppen nur bei besonderer Eignung und in begründeten Ausnahmefällen namhaft zu machen.

Lehrgänge zur Ausbildung von Unteroffizieren als Hilfsschießlehrer bei der Schießschule der Panzertruppen werden durch Inspekteur der Panzertruppen besonders befohlen.

4. Sämtliche Schießlehrer- und Hilfsschießlehrer-Lehrgänge bei der Schießschule der Panzertruppen schließen mit einer Prüfung ab, deren Ergebnis dem Truppenteil mitgeteilt wird, dort zu den Personalpapieren zu nehmen und in den Wehrpaß einzutragen ist.

Nach bestandener Prüfung wird von der Schießschule der Pz.-Truppen der »Schießlehrschein« (Muster in der Anlage) ausgehändigt.

Für Hilfsschießlehrer, die bei der Truppe ausgebildet sind, ist kein Schießlehrschein auszustellen. (Vermerk im Wehrpaß aufnehmen.)

Soweit bei den Schulen sowie Ersatz- und Ausbildungs-Abt. (Batl.) der Panzertruppen des Ersatzheeres Offiziere mit Schießlehrschein vorhanden sind, sind diese grundsätzlich als Schießlehrer einzusetzen. Die Heranziehung anderer Offiziere als Lehrer für die Schießausbildung ist dann verboten.

Ab 1.11.1944 ist der Einsatz von Offizieren als Schießlehrer ohne bestandene Schießlehrerprüfung und ohne Schießlehrschein verboten.

Die Truppenteile haben, soweit bis dahin noch nicht für alle Kompanien Schießlehroffiziere ausgebildet sind, Vorsorge zu treffen, daß für jeden Schießlehroffizier bei der Abteilung (Batl.) ein Vertreter ausgebildet ist, der bei plötzlicher Versetzung dessen Aufgabengebiet übernehmen kann.

5. Der Schießlehrschein wird für alle seit 1.1.1944 abgelegten Schießlehrprüfungen ausgestellt und nachträglich den Truppenteilen übersandt.
6. Solange nicht bei jeder Kompanie ein Schießlehroffizier verfügbar ist, gibt der Schießlehroffizier bei der Abteilung (Batl.) die Richtlinien für die Schießausbildung in den Kompanien. Die Hilfsschießlehrer (Schieß-

lehrunteroffiziere) unterstehen ihm fachlich. Er überwacht die Schießausbildung und arbeitet die erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem zur Verfügung stehenden Fachpersonal (Offizier [W], Waffenmeister usw.) aus.

7. Anträge zur Ausbildung von Schießlehrern sind durch die Kommandeure der Panzertruppen in den Wehrkreisen dem Inspekteur der Panzertruppen/In 6 vorzulegen.

O. K. H., 18. 2. 44

34

16956/43 III. Ang. Insp d Pz Tr/In 6 (Z/Wu G/Ausb.)

122. Änderung von Abkürzungen.

Die Abkürzung der Landes-Pi. Btl. wird in

»Ld. Pi. Btl.« (bisher La. Pi. Btl.),

die der Landes-Bau-Pionier-Btle. in

»Ld. Bau-Pi. Btl.« (bisher La. Bau-Pi. Btl.),

die der Landungspioniere in

»Ldgs. Pi.«

abgeändert.

Ch H Rüst u. BdE., 22. 2. 44

— 4911/44 g — AHA/Stab II (3).

123. Umbenennung innerhalb der Nebeltruppe.

Gemäß Verfg. O. K. H./Gen St d H/Org Abt I/1186/44 geh. vom 19. 2. 44 werden die bisherigen »Pz. Werf. Battr.« unter Beibehaltung der Waffenbezeichnung »15 cm Werf. 42« in Batterien (Sf) umbenannt.

Beispiel: bisher »21. (Pz.)/W. R. 57«,
jetzt »21. (Sf)/W. R. 57«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 44

— 4995/44 — AHA/Stab I (2).

124. Ersatztruppenteil für deutsches Ausbilderpersonal bei kroat. Brig.

Die kroat. Ausb. Brig. Stockerau ist zuständiger Ers.-Truppenteil für das deutsche Personal der dt. Ausbilder Btle. bei den kroat. Jäger und Geb. Brigaden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 44

— 9017/44 g — AHA/Stab III.

125. Militärische Haltung bei Kontrollen.

Nach der St. O. D. V. (H. Dv. 131) Ziff. 148 ist in geschlossenen Räumen, wie Wartesälen, Gasthäusern, Gartenwirtschaften, Theatern, Konzert- und Vortragssälen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Ehrenbezeugung grundsätzlich im Sitzen zu erweisen, wenn der betreffende Untergebene bereits sitzt.

Wird aber ein Soldat von einem Vorgesetzten oder Ranghöheren angesprochen, so hat er grundsätzlich aufzustehen und militärische Haltung einzunehmen. Es ist jedoch dem Ermessen des betreffenden Vorgesetzten zu überlassen, in besonderen Fällen das Sitzenbleiben rechtzeitig zu befehlen (z. B. im Gedränge, in überfüllten Räumen usw.).

Stets muß aber gefordert werden, daß der Soldat — auch wenn er durch äußere Umstände behindert ist — den Willen zeigt, eine militärische Haltung einzunehmen. Gegen Soldaten, die betont nachlässig und unmilitärisch auftreten, ist schärfstens einzuschreiten.

In Zügen unterbleibt bei der Kontrolle das Aufstehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 44

14 a
69189/43 Truppen-Abt (Ia).

126. Prüfstempel im Soldbuch; hier: Wehrmachtstrafgefangene.

— H. M. 1943 Nr. 809. —

Bei Wehrmachtstrafgefangenen ist der Prüfstempel in das Soldbuch erst dann einzusetzen, wenn der Gefangene die Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung verlassen hat und bei der neuen Einheit eingetroffen ist.

Ist der Prüfstempel zufolge H. M. 1943 Nr. 809 bereits eingesetzt, ist er derart zu überstempeln, daß die Bezeichnung der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung nicht mehr leserlich ist.

Beim Stammpersonal ist handschriftlich oder durch Stempel beizusetzen: »Stammpersonal«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 44

— 16 f 14/II. 44. — Truppen-Abt (V).

127. Gnadenerweis bei Disziplinarstrafen von Verwundeten.

Bei schwerverwundeten Soldaten, die vor ihrer Verwundung disziplinar bestraft worden sind, die Strafe aber noch nicht verbüßt haben, ist von der Vollstreckung im allgemeinen abzusehen und durch den für die Vollstreckung zuständigen Disziplinarvorgesetzten ein Gnadenerweis vorzuschlagen. Dies gilt besonders für Soldaten, die auf Grund ihrer schweren Verwundung aus dem Wehrdienst entlassen werden.

Ein Gnadenerweis ist in diesen Fällen nur zu versagen, wenn Art und Schwere der Tat in keinem Verhältnis zu der Art und Schwere der Verwundung stehen.

Auch bei leichter verwundeten Soldaten wird oft, besonders bei geringfügigen Disziplinarübertretungen, durch die Verwundung im Kampf eine ausreichende Bewährung gegeben sein, um den Erlaß einer noch nicht verbüßten Disziplinarstrafe zu rechtfertigen.

Über das Gnadenverfahren bei Disziplinarstrafen vgl. H. V Bl. 1942, Teil B, Nr. 888.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere H. M. 1943 Nr. 496, werden aufgehoben. H. Dv. 3/g Ziff. 9 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 44

Ag HR Wes (IV b/1)

— 14 b — Truppen-Abt (Ia).

128. Ausbildungsnachweis.

In H. M. 1943 Nr. 894 »Änderung der Form des Ausbildungsnachweises für an die Front abgestellten Ersatz der Panzertruppen« ist in Anlage 2, I Allgemeine Ausbildung, die Ziffer 3a durch nachstehende Neufassung zu ersetzen:

3. Technische Ausbildung

a) Fahrer und Fahrlehrer

Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 1, 2, 3 mit Vermerk über Zusatzausbildung für: Generator-Kfz. oder für Sonderfahrzeuge, z. B.: Gleisketten-Lkw. »Maultier« Pz. Spähwagen usw.,
Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 3, Halbkettenfahrzeuge (kl. Kettenkraftrad),
Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 2, Halbkettenfahrzeuge bis 10 t,
Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 2, Halbkettenfahrzeuge über 10 t,
Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 2, Vollkettenträger bis 10 t (z. B.: R. S. O.),
Führer- und Fahrlehrerschein: für Kl. 2, Vollkettenträger über 10 t,
Führer- und Fahrlehrerschein: für gp. Vollkettenträger A, B, C,
Bescheinigung über Ausbildung am Tiefladanhänger.

O. K. H., 8. 2. 44

— 9732/43 III. Ang. — Insp. d. Pz. Tr./In 6/Ausb. (I).

129. Ausbildungsnachweis.

In den H. M. 1944 Nr. 31 ändere in der 3. Zeile »VII. Kavallerie-Einheiten«

in

»VIII. Kavallerie-Einheiten«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 44

— 1521/44 — Chef Ausb. Stab/Ia (1).

130. Beamte des höheren technischen Dienstes (Sch).

1. Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten des höheren technischen Dienstes (Sch) ist von Gen d Mot auf In 4 übergegangen.

2. Zur Ergänzung der Personalunterlagen sind von sämtlichen Generalkommandos und Stellv. Generalkommandos Stellenbesetzungsmeldungen — Stand 1. 3. 44 — bis spätestens 20. 3. 44 nach folgendem Muster vorzulegen.

Jetzige Amtsbezeichnung	N a m e	Vorname	Ge- burts- tag	Heimat- Wehrkreis- Kdo. (W. B. K.)
beliehen durch	in der Planstelle der jetzigen Einheit seit			Tauglich- keitsgrad
am				

als Soldat erreichter Dienstgrad	besitzt Kraftfahrzeugführer- schein Klasse Fahr- lehrerschein Klasse H.W.S.K.	Sonstige Bemer- kungen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 44

23 Sch
184/44 In 4 (AV Ib).

131. Schaffung einer Eingangsstelle für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. des höheren technischen Dienstes.

1. Mit sofortiger Wirkung wird für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. des höheren technischen Dienstes die Eingangsstelle

Regierungsbauratanwärter d. R. mit dem militärischen Rang eines Oberfähnrichs geschaffen. Die Regierungsbauratanwärter d. R. haben die Rechtsstellung der Wehrmachtbeamten d. B. im Unteroffizierang.

2. Zum Regierungsbauratanwärter d. R. werden die Anwärter des höheren technischen Dienstes ernannt, die die Voraussetzungen für diese Laufbahn erfüllen.

Anwärter, die einen Offizierdienstgrad haben, werden sofort zum Regierungsbaurat d. R. ernannt.

3. Die Regierungsbauratanwärter d. R. tragen die dem Rang eines Oberfähnrichs entsprechende Uniform mit den Abzeichen für Wehrmachtbeamte — »HV« — aus weißem Leichtmetall auf den Schulterklappen sowie dunkelgrüne Waffenfarbe mit schwarzer Nebenfarbe.

4. Die Regierungsbauratanwärter d. R. erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11, Kriegsbesoldung nach der Diätenordnung für die Beamten der Besoldungsordnung A 2 c 2.

5. Die Regierungsbauratanwärter d. R. können nach sechsmonatiger Bewährung zum Regierungsbaurat d. R. im Hauptmannsrank ernannt werden.

6. Eine Schaffung von Eingangsstellen für den höheren nichttechnischen Dienst (Intendanturdienst) erübrigt sich, weil der Bedarf für diese Laufbahn ausschließlich aus den Wehrmachtbeamten d. B. des gehobenen nichttechnischen Dienstes gedeckt wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 44

21 g
2682/43 VI (IA).

132. Beamte des einfachen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes.

Mit Erlaß O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Tr Abt (II a) Nr. 12410/43 geh. v. 8. I. 44 (nur an W. Kdo. gegangen) sind die Beamten des einfachen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes abgeschafft.

Die Stellen für Beamte des einfachen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes in den K. St. N. (Magazinmeister, Lagermeister, Amtsgehilfen usw.) werden in Stellen für Unteroffiziere der Stellen-

gruppe »O« umgewandelt. Sie können mit Beamten des einfachen Verwaltungsdienstes besetzt werden, soweit solche vorhanden sind. Eine Änderung der K. St. N. erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 44

— 10401/44 — AHA V.

133. Besetzung von Soldatenstellen mit Zivilpersonal.

Sind Planstellen von Soldaten mit Stabshelferinnen oder sonstigen Zivilpersonen besetzt, so sind diese Stellen für Soldaten gesperrt. Dies gilt auch für Beförderungen. Wenn z. B. eine »G«-Stelle anderweitig besetzt ist, so kann Beförderung eines Soldaten in diese Stelle nicht erfolgen. Die Zahl der Feldwebelstellen vermindert sich entsprechend (20% der tatsächlich mit Uffz. besetzten »G«-Stellen).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 44

AHA V.

134. Dienststellungsabzeichen für Unteroffiziere im Gasschutzdienst (Uffz. im G. Dst.).

— H. M. 1943 S. 422 Nr. 691. —

1. Die zur Deckung des Bedarfes an Gasschutzunteroffizieren (G. U.) für das Feldheer an den Armeegasschutzschulen zusätzlich ausgebildeten Unteroffiziere führen die Bezeichnung »Unteroffizier im Gasschutzdienst (Uffz. im G. Dst.)«. Als Kennzeichen tragen sie auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels das Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere jedoch ohne aluminiumfarbene Umrandung.

2. Das Dienststellungsabzeichen wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang von mindestens 6tägiger Dauer für Unteroffiziere im Gasschutzdienst an den Armeegasschutzschulen durch deren Kommandeure oder Leiter verliehen. Die Verleihung ist im Abschlußzeugnis zu bezeugen und im Soldbuch zu vermerken.

3. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feldherr vorhandenen G. U., die an Lehrgängen der Armeegasschutzschulen von mindestens 6tägiger Dauer erfolgreich teilgenommen haben, erfolgt durch die Kommandeure mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btl.-(Abt.)Kdrs., bei selbständigen Einheiten unter Btl.-(Abt.) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten.

4. Das Dienststellungsabzeichen darf von den als »Unteroffizier im Gasschutzdienst« ausgebildeten Unteroffizieren nur während der Zeit ihrer Verwendung als »G. U.« getragen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 44

— 64 c 32 — AHA/Stab/Bkl (II a).

135. Marketendereifonds und sonstige Privatfonds der in den Kampfräumen Stalin-grad und Tunesien aufgelösten Einheiten.

Es wurde festgestellt, daß bei Neuaufstellung von Einheiten Warenbestände und Barüberschüsse aus Marketendereifonds, sowie Privatgelder — wie Kantinegelder, Offizier-, Unteroffizier-, Kompanie-(Batterie-) Kassen —, einschließlich Repräsentationsfonds von aufgelösten Einheiten der im

Kampfraum Stalingrad verbliebenen 6. Armee und der im Kampfraum Tunesien verbliebenen Heeresgruppe Afrika übernommen worden sind.

Die Übergabe hat jeweils durch zurückgekehrte Angehörige der ehemaligen Einheiten stattgefunden, welche von Konten und sichergestellten Beständen wußten, und diese dann den neu aufgestellten Einheiten oder Ersatztruppenteilen zur Verfügung gestellt haben.

Diese Maßnahmen waren rechtlich unzulässig, und zwar auch dann, wenn Teile der ehemaligen Einheiten zu den neu aufgestellten Einheiten übertreten sind.

Das Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) — AHA/Abwicklungsstab 6. Armee u. Hegru. Afrika —, vertreten durch den Kommandeur des Abwicklungsstabes als Nachfolger im Kommando, ist Rechtsnachfolger aller in den Kampfräumen Stalingrad und Tunesien verbliebenen und aufgelösten Einheiten. Auf den Kommandeur des Abwicklungsstabes 6. Armee u. Hegru. Afrika ist somit gleichzeitig die Verfügungsgewalt über sämtliche Vermögen vorgenannter Art übergegangen, und zwar auch in den Fällen, in denen Konten usw. auf den Namen bestimmter Personen (Kommandeure usw.) angelegt wurden und diese Personen aus den Kampfräumen Stalingrad und Tunis zurückgekehrt sind.

Die Vermögen unterliegen zunächst der treuhänderischen Verwaltung durch den Abwicklungsstab 6. Armee und Hegru. Afrika, bis eine generelle Sonderregelung über die endgültige Verwendung getroffen wird.

Es wird daher folgendes befohlen:

I. Meldung:

- a) sämtlicher übernommenen Privatvermögen,
- b) sämtlicher bereits bekanntgewordenen und noch nicht übernommenen Privatvermögen einschließlich der Bank- und Sparguthaben bei Geld- und Kreditinstituten

an das Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) — AHA/Abwicklungsstab 6. Armee u. Hegru. Afrika — Rudolstadt (Thür.), Prinz-Eugen-Kaserne.

Nähere Angaben über Zweckbestimmung und Verbleib sind getrennt erforderlich.

II. Abführung der übernommenen Fonds.

1. Privatfonds = Kantinengelder, Offizier-, Unteroffizier-, Kompanie- (Batterie-) Kassen, Repräsentationsfonds = allgemein.

Sämtliche zu I. a), b) nachgewiesenen Beträge sind auf das Konto des Abwicklungsstabes 6. Armee u. Hegru. Afrika bei der Deutschen Bau- und Bodenbank, Berlin W 8, Taubenstr. 48/49, zu überweisen.

2. Marketendereifonds von Truppenmarketendereien aufgelöster Wirtschaftseinheiten einschließlich von Verwaltungstruppen-, Armee-, Korps- und Divisionsmarketendereien:

Überschüsse einschließlich der Geldwerte der mit Belegwechsel übernommenen Warenbestände sind nach Abdeckung aller bekanntgewordenen Verbindlichkeiten beim Kap. VIII E 230 (E Verwaltung) zu buchen. Vorhandene Bücher sind abzuschließen und mit Belegen unter Angabe der Buchungsmerkmale der zuständigen Wehrkreisverwaltung vorzulegen.

Bei der Vorlage der bekanntzugebenden Privatvermögen zu I sowie der Marketenderwarenbücher usw. zu II sind Meldungen der Kommandeure darüber beizufügen, daß andere als die nachgewiesenen Guthaben und Warenbestände nicht vorhanden waren und nicht bekanntgeworden sind.

Termin: 20. 4. 1944.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 44
— 58/59 IVa/44 (I) — AHA/Abwicklungsstab
6. Armee u. Hegru. Afrika.

136. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
154a	selbstdg. Panz. Zerst. Kp. (besp.) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
406	Stb. Art. Abt. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 11. 41
416b	Stb. und Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) mit Battr. (14 Gesch.) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
446b	Stu. Gesch. Battr. (mot) (14 Gesch.) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
447	Begl. Pz. Battr. (Pz. II) Stu. Gesch. Abt. v. 8. 2. 44, Behelf Neuerscheinung
448	Stu. Gesch. Begl. Battr. Stu. Gesch. Abt. v. 8. 2. 44, Behelf Neuerscheinung
526	Meßzg. für Sond. Ger. (Donau) Heer. Küst. Art. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
596	(T. E.) Werkst. Zg. für Feinmech. und Optik v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 10. 42 mit Änderung der Bezeichnung
702c	Stb. Pi. Btls. c (tmot) v. 1. 4. 43 entfällt
711c	Pi. Kp. c v. 1. 1. 43 entfällt
711d	Pi. Kp. d v. 1. 4. 43 entfällt
711e	Pi. Kp. e v. 1. 4. 43 entfällt
711g	Pi. Kp. g v. 1. 4. 43 entfällt
714 (Trop)	le. Pi. Kp. (mot) Trop v. 1. 1. 43 entfällt
719	Techn. Kp. Bgb. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
720a	Techn. Stbs. Kp. OKH (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
726	(T. E.) schw. Pi. Gr. Werf. Gru. v. 1. 3. 43 entfällt
728	(T. E.) schw. Pi. M. G. Gru. v. 1. 9. 43 entfällt
741	le. Pi. Kol. (mot) v. 1. 4. 43 entfällt
742	le. Pi. Kol. (mot) Panz. Div. v. 1. 4. 43 entfällt
743b	le. Pi. Kol. b v. 1. 4. 43 entfällt
743c	le. Pi. Kol. c v. 1. 1. 43 entfällt
746	le. Geb. Pi. Kol. (mot) v. 1. 1. 43 entfällt
765	Feldb. Kp. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 42
787	Pi. Erkdg. Zg. (gp) v. 12. 1. 43 Behelf, entfällt

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
806F	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 12. 42	1094	Kraftf. Staff. OKH 4. Kp. v. 1. 8. 41 entfällt
809	Stb. Geb. Div. Nachr. Abt. (tmot) Stb. Jäg. Div. Nachr. Abt. (tmot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1095	Betriebsstoffunters. Tr. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
812	Stb. Nachr. Führ. Sich. Div. v. 1. 1. 44 Neuerscheinung	1096	Betriebsstoffabfüllkdo. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
825 (gek.)	Prop. Kp. (mot) (gek.) Panz. Prop. Kp. (gek.) v. 1. 1. 44 Neuerscheinung	1118	Panz. Gren. Pi. Kp. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
831F	Inf. Div. Fe. Kp. (bodstg.) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 12. 42	1169m	Eisb. Panz. Zg. 22 v. 1. 2. 44 Ersatz für 9. 2. 42 Behelf
833	Kps. Fe. Betr. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42	1195	(T. E.) Panz. Fla. Zg. (2 cm Flak 38) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
834	Jäg. Div. Fe. Kp. (tmot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 4. 42	1213	Stb. Nachsch. Kol. Abt. (mot) z. b. V. v. 1. 3. 42 entfällt
836	Geb. Div. Fe. Kp. (tmot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42	1214a	Nachsch. Stb. z. b. V. Neapel v. 16. 8. 41 Behelf entfällt
842	Kps. Fe. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung	1221	Stb. Kdo. Pk. v. 1. 2. 41 entfällt
843	Ffk. Kp. (mot), Eisb. Ffk. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1222	Stb. Geb. Nachsch. Kol. Abt. v. 1. 3. 42 entfällt
848n	Nachr. Kp. d v. 1. 1. 44 Ersatz für 848 v. 1. 3. 42	1223	Stb. Mun. Trsp. Abt. (gp.) v. 1. 3. 42 entfällt
859F	Inf. Div. Fu. Kp. (bodstg.) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 12. 42	1226	kl. Kw. Kol. für Betr. Stoff (25 cbm) v. 1. 3. 42 entfällt
860	Kps. Fu. Kp. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 5. 42	1227	Wass. Kol. Zg. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
863	Geb. Div. Fu. Kp. (tmot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 5. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1228	Kom. Kol. v. 1. 3. 42 entfällt
869	Jäg. Div. Fu. Kp. (tmot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 5. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1230	Kw. Kol. Führ. Begl. BtIs. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
872	Kps. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1232	gr. Kw. Kol. für Betr. Stoff (50 cbm) v. 1. 3. 42 entfällt
879	Geb. Div. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung	1234	gr. Kw. Kol. (Wi) (250 t) v. 1. 3. 42 entfällt
882	Bergstaff. Geb. Kps. Nachr. Abt. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung	1234a	Kw. Trsp. Kp. z. b. V. (250 t) v. 1. 3. 42 entfällt
973	Panz. Kps. Fu. Kp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 5. 42	1235	(T. E.) Führ. Kp. zu 5 gr. Kw. Kol. (W) (50 t) v. 1. 3. 42 entfällt
1006	Stralo v. 1. 8. 42 entfällt	1236	gr. Kw. Kol. (Wi) (50 t) v. 1. 3. 42 entfällt
1011a	Stb. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. v. 1. 6. 42 entfällt	1239	Reichsb. Kol. (250 t) Wirtsch. Kol. (250 t) v. 1. 3. 42 entfällt
1012a	Stb. Kw. Trsp. Abt. z. b. V. v. 1. 6. 42 entfällt	1246	gr. Fahrkol. v. 1. 3. 42 entfällt
1014	Stb. Kw. Trsp. Abt. (Wi) v. 1. 3. 42 entfällt	1268	Mun. Trsp. Kp. (gp) v. 1. 3. 42 entfällt
1015	Stb. Kw. Trsp. Abt. z. b. V. v. 1. 11. 41 entfällt	1602	Fstgs. Pi. Kdr. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 9. 42
1016	Kw. Trsp. Tr. W. Bfh. Niederlande v. 1. 1. 43 entfällt	1603	Fstgs. Pi. Stb. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 9. 42
1017	Stb. Kdo. Straßentrsp. Gru. v. 1. 4. 43 entfällt	1613	Fstgs. Nachsch. Stb. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 2. 42
1018	Straßentrsp. Gru. v. 1. 8. 42 entfällt	1645	Fstgs. Pi. Kp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 3. 43 mit Änderung der Bezeichnung
1035	Straßentrsp. St. v. 1. 8. 42 entfällt	1657	Min. Suchkp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 7. 42
1067a	Krad. Meldezg. a v. 1. 1. 43 entfällt	1713	Heer. Flakbattr. 2 cm (11 Gesch.) (mot Z) (Sf) und (bodstg.) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 7. 42 mit Änderung der Bezeichnung
		1818	Stb. Techn. BtIs. »Bgb.« (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
		1879	Techn. Kp. (Hb) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
		6022	Scharfschütz. Ausb. Kp. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
		6043b	gem. Gr. W. Ausb. Kp. (tmot) v. 1. 1. 44 Neuerscheinung
		6421	Fe. Ausb. Kp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 10. 42

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
6426	Fu. Ausb. Kp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 10. 42	114	288	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. Inf. Sich. Btl. v. 1. 11. 43 In Anmerkung 1) streiche das a hinter 285 (Druckfehler)
6427	Fu. Fe. Ausb. Kp. v. 1. 1. 44 Neuerscheinung	115	331a	Aufkl. Schw. v. 1. 12. 43 Zusätzlich zu Troß: 1 le. Maschinengewehr.
6452	Panz. Fe. Ausb. Kp. v. 1. 1. 44 Neuerscheinung	116	417a	Stb. u. Stbs. Battr. Geb. Gesch. Abt. Jäg. Div. v. 1. 11. 43 Nachrichtenzug: Zusätzlich: 1 Reitpferd für Unteroffizier, Fern- sprecher und Funker.
6453	Panz. Fu. Ausb. Kp. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 10. 42	117	428a	Battr. 7,5 cm Geb. Gesch. 36 (4 Gesch.) Jäg. Div. v. 1. 11. 43 Geschützstaffel: Ändere die le. Zugpferde von 4 Ples- kau 2 als Rohrwagen und 1 für Ar- tillerievorrat durch Einklammern in Tragtire.
6566	Panz. Gren. Ausb. Kp. (2 cm) (gp) v. 15. 2. 44 Behelf, Neuerscheinung beschränkt verteilt			Batterietroß: Ändere 4 viersp. Ersatzfeldwagen (EF 40) in 3 mit 12 leichten Zugpferden (Spalte f). Füge neu ein: 1 zweispän- niger Verpflegungswagen (Hf. 1) mit 2 schweren Zugpferden (Spalte g), 1 Fahrer vom Sattel entfällt.
6668	Stb. Res. Laz. Gr. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt	118	434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite b Zeile 23 und Seite c Zeile 7: streiche in Spalte Gewehre: 1, setze dafür in Spalte Pistolen: 1, (in K. A. N. bereits berücksichtigt) Seite e: Anmerkung*) ist wie folgt zu ändern: »Gilt nur für Panzer- grenadierdivisionen im Osten, sonst und für alle anderen mot Verbände le. Krad 350 ccm«.
6669	San. Offz. Erg. Abt. v. 1. 4. 43 Änderung der Bezeichnung			
6677	San. Offz. Erg. Kp. v. 1. 4. 43 Änderung der Bezeichnung			
6679	Inst. Fleckfieber- u. Virusforsch. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 1. 43, beschränkt ver- teilt			
7745a	Stb. Kw. Trsp. Abt. z. b. V. West v. 1. 2. 44 Neuerscheinung. Keine K. A. N.			
7746	Stb. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. West v. 1. 2. 44 Neuerscheinung. Keine K. A. N.			
7747a	Kw. Trsp. Kp. z. b. V. West v. 1. 2. 44 Neuerscheinung. Keine K. A. N.			
8035	Kdr. Phj. Schulen der Inf. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt			
8260	Stb. Stu. Gesch. Schule v. 1. 2. 44 Neuerscheinung			
8261	Stu. Gesch. Lehrstb. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung			

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
109	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. v. 1. 2. 43 Zusätzlich zu Ic/AO: 1 Offizier für nationalsozialistische Führung (N. S.-Führungsoffizier), St. Gr. »Z bis R«.	119	435	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite b Zeile 21 und Seite c Zeile 7: streiche in Spalte Gewehre: 1, setze dafür in Spalte Pistolen: 1, (in K. A. N. bereits berücksichtigt).
110	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru./O. Qu. Abt. v. 1. 9. 42			
	11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 4. 43 Der zweite Ordonnanzoffizier (O 2) erhält Stellengruppe »K/B«.	120	496	Battr. 27,4 cm Kan. (E) 592 (f) (3 Gesch.) v. 1. 4. 43 K. St. N. Batterietrupp zusätzlich: 6 Einrichter, St. Gr. »M«.
111	12	Gen. Kdo. v. 1. 3. 42 Zusätzlich zu Ic: 1 Offizier für nationalsozialistische Führung (N. S.-Führungsoffizier), St. Gr. »Z bis B«.	121	496a	Battr. 27,4 cm Kan. (E) 592 (f) (2 Gesch.) v. 15. 12. 43 K. St. N. und K. A. N. zusätzlich: 1 le. Fliegerfunktrupp 20 Ukw (mot) ohne Kraftfahrzeug, bestehend aus: 1 Uffz., Funker, Tr. Führ., St. Gr. »G«, 2 Funker, St. Gr. »M«. Es fallen fort: In der Geschützstaffel: 2 Batterieschlosser, St. Gr. »M«. Im Troß: 1 Sattler (K), St. Gr. »M«.
112	81	Kdt. rückw. A.-Geb. v. 1. 11. 42 Der Offizier d. Feldgend. hat die St. Gr. »K«			
113	83(V)	Ob. F. Kdtr. (V) v. 1. 11. 42 Der Offizier d. Feldgend. hat die St. Gr. »B«. Druckfehlerberichtigung HM 44, Ziff. 76, Abs. 1 entfällt.			

Lfd Nr	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
122	533c	Stb. u. Stbs. Battr. Beob. Abt. (tbewegl.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite d Zeile 2: streiche: »Führ.«
123	535c	Schallm. Battr. (tbewegl.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite b Zeile 7 muß lauten: »Mannschaften, Funker (1 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.) (Druckfehler).
124	536c	Lichtm. Battr. (tbewegl.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite a Zeile 23 füge ein: »(zugl. Funker).
125	575F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite c Zeile 12: ändere »Hf 12« in »Hf 2« (Druckfehler)
126	582F	Stbs. Battr. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite b Zeile 9: streiche 1*). In Spalte d und h ändere »13« in »12«. Nach Zeile 9 füge ein: 1 Pferdeführer*) (mit Gewehr), St. Gr. »M«. Zeile 15: hinter »Flak« füge ein: (Tandemzug). Nach Zeile 15 füge ein: Rohrwagen (Af 19) (4). Zeile 16: ändere »Hf 40« in »Ef 40«. Seite c Zeile 18 ändere »Hf 40« in »Ef 40«.
127	635	Stb. schw. Stell. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 23, Zusätzlich: »1 Satz Fe Vermittlung 10« (Anlage N 1881, Anf. Zeich. 23 — 8823 N 801)
128	645	Schw. Stell. Werf. Battr. (mot) 28/32 cm Nbw 41 v. 1. 11. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 23 Zusätzlich: »1 Satz Fe Vermittlung 5« (Anlage N 1880 Anf. Zeich. 23 — 8823 N 800)
129	719	Techn. Kp. Bgb. (mot) v. 1. 11. 43
	720	Techn. Stbs. Kp. OKH (mot) v. 1. 11. 43
	722a	Techn. Kp. M-Öl (mot) (Betrieb) v. 1. 11. 43
	722b	Techn. Kp. M-Öl (mot) (Bau) v. 1. 11. 43. Zusätzlich zu Gerät- und Maschinen- staffel: 1 gr. Druckluftezenger 34, als Anhängen (lachs.) fahrbar.
130	841	Stbs. Gru. Führs. Nachr. Rgts. 601 v. 1. 3. 42 b) Wirtschaftsgruppe. Die Stelle des leitenden Zahlmeisters wird gesperrt. Die Stelle des Zahlmeisters (St. Gr. »Z«) entfällt.
131	993	F. Hundestaff. v. 1. 12. 42 Die Stellengruppe des Sachbearbei- ters für Heereshund gemäß Außer- dem: b) wird in »0« umgewandelt.
132	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44«. Die Stelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) wird in die eines Offiziers der Kraftf. Parktruppe um- gewandelt. Die Stelle der Gerätunter- offiziers entfällt.

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzung
133	1011	Stb. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. v. 1. 11. 43
	1067	Erk. Zug v. 1. 11. 43
	1095	Betr. Stoff-Unters. Tr. v. 1. 11. 43
	1202a	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (tmot) a v. 1. 11. 43
	1210	Nachsch. Rgts. Stb. z. b. V. v. 1. 11. 43
	1241	Fahrkol. v. 1. 11. 43
	1244	Geb. Fahrkol. v. 1. 11. 43 Die Einheiten erhalten die Über- schrift: »Kriegsetat 44«.
134	1102	Stb. Panz. Jäg. Rgts. (Sf) v. 28. 5. 43 Gruppe Führer Es entfällt: 1 Beamter des gehob. techn. Dien- stes (K). Ändere: Offz. (Ing) in Offz. der Kraftf. Parktr. Füge neu ein: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O«, 1 Pistole.
135	1103	Stb. u. Stbs. Kp. Panz. Rgts. v. 1. 11. 43 A) Stab, füge neu ein: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O«, 1 Pistole.
136	1103a	Stb. Panz. Rgts. a v. 1. 11. 43 Füge neu ein: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O«, 1 Pistole.
137	1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 1. 11. 43 Ziff. 2 der Anmerkungen auf Seite h lautet richtig: »Von den insgesamt 59 »G« Stellen (ohne Sonderlaufbahnen) sind 3 Oberfeldwebelstellen, 11 Feldwebelstellen.«
138	1379	Tr. Entg. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 2. Zug, 3. Gruppe. Zusätzlich: 1 Heizer, St. Gr. »M«, 1 Hilfsheizer (Hw), St. Gr. »M«, 1 Mann für Beschickung der Kam- mern (Hw), St. Gr. »M«, 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M«, 1 Bekleidungsentgiftungskraft- wagen. Die Gesamtzahl an Hilfswilligen er- höht sich auf 25.
139	1651	Fstgs. Pi. Pk. v. 1. 10. 42 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44«. a) Gruppe Führer: 1 Schreiber St. Gr. »G« entfällt. c) Festungsparkkompanie: Die Zahl der Mannschaften wird von 162 auf 90 herabgesetzt. Als Fußnote ¹⁾ ist an dieser Stelle anzubringen: ¹⁾ Die Heranziehung von Hilfs- willigen oder zivilen Hilfskräften bis zu einer Gesamtstärke von 160 Köpfen ist gestattet.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
140	1655	Stb. Minensuchbtl. z. b. V. v. 1. 7. 42 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44«. Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier, St. Gr. »K«, 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M«, 1 Krankenkraftwagen. Es entfällt: 1 Rechnungsführer.
141	1661	Wehrgeol. St. v. 1. 3. 42 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44«. Es entfallen: 1 Bohrarbeiter, 1 mittl. Pkw., 1 mittl. Lkw., 1 Anhänger (1achs.) für Schnellbohrgerät. Zusätzlich: 2 leichte Personenkraftwagen. Die Kw. Fahrer sind für Pkw.
142	1705b	Stb. u. Stbs. Battr. Heer. Flakart. Abt. (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite a: zu Zeile 6 ist als Anmerkung ¹⁾ aufzunehmen: » ¹⁾ Stelle kann auch durch einen Feuerwerker St. Gr. »O« besetzt werden.«
143	2001	Bv. T. O. Heer. Gru. oder AOK v. 1. 4. 42 Es entfallen: 3 Fernschreiber, St. Gr. »M«.
144	2009	Bfh. Kdtr. I v. 1. 3. 42 Der Adjutant ist nur bei Bedarf zuständig.
145	2011	Bfh. Kdtr. II Haf. Offz. v. 1. 3. 42 Es entfallen: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M«, 1 leichter Personenkraftwagen, Der Hilfs-offizier ist nur bei Bedarf zuständig.
146	2012	Weiterltg., St. v. 1. 2. 41 Die Planstelle des Stellvertreters, St. Gr. »Z« entfällt.
147	2144	Wff. Werkst. Kauen v. 1. 2. 43 Die Stellengruppe des Leiters wird in »B/R« umgewandelt.
148	4111	Stb. Wachbtl. Berlin v. 20. 6. 41 Die Stellengruppe des Kommandeurs wird in »R«, die des Adjutanten in »Z/K« umgewandelt.
149	6311b	Stb. Pi. Ers. u. Ausb. Btl. Stb. Gb. Pi. Ers. u. Aub. Btl. v. 1. 5. 43 e) Kraftfahrzeugstaffel (zugl. Fahrschule) Zusätzlich: 1 Fahrlehrer St. Gr. »G« für Motorwasserfahrzeuge.
150	6491	Hunde-Ers. Staff. v. 1. 9. 42 Seite a Zeile 24 ändere: Abrichter (zugl. Pfleger) in »Hilfsausbilder und Abrichter.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
151	6780	Panz. Fz. Kdo. v. 1. 7. 43 Zusätzlich: 1 Sachbearbeiter für Werkstätten (W), St. Gr. »B/R«.
152	6801a	Stb. Techn. Ers. und Ausb. Btl. v. 1. 5. 43 Bei Bataillonskommandeur müssen die Zusätze lauten: Elektroingenieur (Elektr. Versorgung) (31) oder Ing. (Gas-Wasserversorgung) (98) oder Bauing. (Tiefbau-Hochbau) (18/19). Bei Major beim Stabe füge hinzu: (erg. Kopfl. Nr. zu Btl. Kdr.)
153	8201	Kdo. Art. Schule II v. 1. 12. 42
	010402	Stb./Art. Lehr-Rgts. 1 v. 1. 5. 39
	010406	III. (mot)/Art. Lehr-Rgt. 1 v. 1. 5. 39
	0411	Stb./Art. Lehr-Rgt. (mot) 2 v. 1. 4. 39
	0406	I./Art. Lehr-Rgt. (mot) 2 v. 1. 4. 39
	6218	III. (Sf)/Art. Lehr-Rgt. (mot) 2 v. 5. 3. 43
	0411	Stb./Art. Lehr-Rgt. (mot) 3 v. 1. 4. 39
	0411	Stb./Art. Lehr-Rgt. (mot) 4 v. 1. 4. 39
	6285	III./Art. Lehr-Rgt. (mot) 4 v. 1. 10. 42
	2071	Verm. u. Kart. Abt. (mot) 617 v. 1. 3. 42
	8213	Lehrstab T Art. Schule II v. 20. 3. 42 K. St. N. bzw. F. St. N.: Die Planstelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) wird bei den bei der Artillerie-Schule II befindlichen Einheiten in eine Planstelle für einen Offizier der Kraftfahrparktruppe umgewandelt.
154	8413	Offz. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 9. 43 Zusätzlich für Stab: 1 Unteroffizier für Bekleidung, St. Gr. »G«.
155	8415	Fhj. Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 5. 43 Zusätzlich für Stab: 6 Waffenmeistergehilfen o), St. Gr. »M«.
156	9005a	Heer. Wffm. Schule II, Lehrkp. v. 1. 10. 41 Die Stellengruppe des Unterrichtleiters wird in »B/R« umgewandelt.
		O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 44 10832/44 — AHA V.

137. Berichtigung der Anlage F 1341 zu AN (Heer).

In der Zeile Reitpeitsche ist unter Spalte 1a (Sechsgespann) die »8« zu streichen und dafür eine »3« zu setzen.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 44
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

138. Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Deckblattnummern 41 bis 55 vom 4. 2. 44 für den Anlagenband »Y«, betr. die Anlagen:

bJ 350, bJ 351, fJ 370, fJ 381, eA 4705, fA 4790, fA 4791, jA 1200, pA 320a, pA 322a, pA 5510a, rA 1290, rA 1330, rA 1430, rA 4740.

2. Deckblattnummern 71 bis 125 vom 4. 2. 44 für die Anlagenbände AN (Heer), betr. die Anlagen:

J 12, J 28, J 42, J 44, J 445, J 950e, J 951e, J 2067, J 3457, J 3503e, J 4630, A 120b, A 121b, A 122b, A 126, A 127, A 127a, A 129, A 262, A 2785, A 2786, A 2906, A 3806b, A 5501, A 6970, Ch 235, Ch 370, Ch 3756, Ch 4915, P 1255, P 1259, P 1635, P 2025, P 2352, N 1087, N 1630, N 1846, N 1903, N 1924, N 2157, N 3048, Hm 603, Hm 1463, L 577 u. Anhg., L 665, L 666 u. Anhg., L 681 u. Anhg., L 782, L 796 u. Anhg., L 3710, L 4118, L 4248, L 4997, L 5053 u. Anhg., L 5562.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 44
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

139. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 82/9 Bestimmungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (R. u. V.) vom 1. 10. 1940.

Auf Seite 4, III. Unteroffiziere
hinter Ziffer 2b) ist zu streichen:
(Oberfähnrich nur im Frieden).

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 44
— 23 — Truppen-Abt (Uffz II)
Gruppe
— Uffz. Korps des Heeres —

B.

H. Dv. 130/3a Entwurf!
Ausbildungsvorschrift für die Infanterie
(A. V. I.)
Heft 3a

Die Maschinengewehrkompanie
Vom 24. 8. 1942

1. Auf Seite 93 streiche:
»C. Der s. Gr. Werfer-Trupp

161. Ausbildung des s. Gr. Werfer-Trupps erfolgt nach H. Dv. 104, Ziff. 44—77.

2. Auf Seite 121 streiche:

»E. Der s. Gr. Werfer-Zug
und die s. Gr. Werfer-Gruppe

222. Die Ausbildung des s. Gr. Werfer-Zuges und der s. Gr. Werfer-Gruppe erfolgt nach H. Dv. 104, Ziff. 78—244.

Setze dafür:

»E. Der 12 cm Gr. Werfer-Zug
und die 8 cm Gr. Werfer-Gruppen

222. Die Ausbildung erfolgt nach Merkblatt Nr. 25/5: Vorläufige Anleitung für die Ausbildung des 12 cm Granatwerferzuges und Merkblatt Nr. 25/1: Anleitung für die Ausbildung der 8 cm Granatwerfergruppe und für die Feuerzusammenfassung mehrerer Granatwerfergruppen.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H., 12. 2. 44

III
280/44 Gen d Inf b Chef Gen St d H.

C.

In H. Dv. 280/1 vom 16. 3. 1943 ist auf Seite 58, 11. Woche unter Schießausbildung:

Gewehr: das Wort »Schulgefechtsschießen«
durch das Wort »Gefechtsschießen«
zu ersetzen.

Deckblattaussage unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 44
— 76/44 — Chef Ausb/In Fest (I a 2).

140. Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes.

An Stb. Heer. Flak Art. Abt. (mot), Stabsbattr. (mot), Heer. Flak Art. Abt. (mot), Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z), Heer. Flakbattr. 2 cm (1e Gesch.) (mot Z), Stb. Heer. Flak Art. Ausb. Abt., Meßbattr. Heer. Flak Art. Ausb. Abt., Heer. Flak Ausb. Battr. 8,8 cm, Heer. Flak Ausb. Battr. 2 cm ist über die FVSt. bzw. VVSt. zur Ausgabe gelangt:

Luftw. Merkblatt 200 — N. f. D. —
Einsatzerfahrungen der Flakartillerie vom 7. 7. 43
Folge 1/44.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 44
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

141. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 46 zur H. Dv. 1/5
— N. f. D. —

Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.) Heft 5 Nebeltruppe — Feldheer.
Vom 1. 6. 1943

2. Deckblatt Nr. 22 bis 24 zur H. Dv. 119/408
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 331 (f) — frz L 13 S — mit der 10,5 cm Granate 345 (f) — frz 14 — 10,5 cm Granate 346 (f) — frz 14 S — (Kleine, mittlere und große Ladung)

10,5 cm Kanonen H/B Granate 39 (f)
(Nur mittlere und große Ladung) und der
10 cm Panzergranate (f) 10 cm Panzergrana-
te (f) FES (Nur große Ladung).

Vom Juni 1942

3. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. g 119/670

Schußtafel für die Siegfried Kanone
(Eisenbahn) mit der Siegfried Granate
L 4,5 BdZ u. Kz (mit Haube).

Vom Oktober 1942

4. Deckblatt Nr. 9 zur H. Dv. 119/985

— N. f. D. —

Schußtafel für den 30 cm Nebelwerfer 42
mit 30 cm Wurfkörper Spreng.

Vom September 1942

5. Deckblatt Nr. 3 zur D (Luft) 1255/2b

Leitfaden der Flugnavigation Teil 2 An-
gewandte Navigation b. Koppelnavigation
in Verbindung mit Funk-Fremdpeilungen
Schlechtwetterlandeverfahren.

Vom Oktober 1941

6. Deckblatt Nr. 5 bis 39 zur L. Dv. 400/16

Ausbildung im Entfernungsmessen.

Vom August 1942

7. Deckblatt Nr. 2 bis 4 zur L. Dv. 400/16 Bei-
heft

Ausbildung im Entfernungsmessen.

Vom Mai 1942

8. 7. Nachtrag zur D 50/2

Kennblätter fremden Geräts Heft 2: Ma-
schinengewehre.

Vom 20. 3. 41

9. Deckblatt Nr. 8 bis 16 zur D 395/4a +

K 5 Beschreibung Band IV Elektrische
Einrichtung gültig für Gerät L 1—12.

Vom 1. 12. 39

10. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur D 605/20

Leichtes Kraftrad Triumph Baumuster
BD 250 W Ersatzteilliste.

Vom 20. 7. 42

In der H. Dv. 1a sind die Deckblätter zu lfd.
Nr. 1 bis 4 handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 sind sollmäßig
verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstel-
len — FVSt —,

2. vom Ersatzheer:

a) bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.)
— VVSt —,

b) von den Batterien — Kompanien (zum
Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeug-
amt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5 bis 7 sind an die
in Frage kommenden Dienststellen verteilt worden.

Die Deckblätter bzw. der Nachtrag zu lfd. Nr. 8
bis 10 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstel-
len — FVSt —,

2. vom Ersatzheer:

bei den Stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.)
— VVSt —.

Bei Anforderung der Deckblätter zur D 395/4a +
ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen
Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 29. 2. 44

— 89a/b — AHA V/H Dv (VII/VIII).

142. Achtung, sowjetische Fallschirmagenten!

Die deutschen Überläufer

1. Grenadier Wenzeslaus Leiss, 1./Radf. Abt. 5,
Schlosser, geboren am 29. 7. 1909 in Moers,



zuletzt wohnhaft gewesen Moers am Rhein,
Augustastr. 2,

2. Grenadier Otto Braig, Pz. Gren. Regt. 2,
Schreiner, geboren am 28. 3. 1912 in Neuen-



stadt, zuletzt wohnhaft gewesen in Stuttgart/
Weil, im Dorf, Florian-Geyer-Str. 41.

Beschreibung: Etwa 1,68 m groß, mittlere Figur, ovales volles Gesicht, braune Augen, blonde Haare. Am rechten Auge Sehfehler.

3. Grenadier Franz Gundlach, Stab Gren. Regt. 552, Lagermacher geboren am 25. 10.



1901 in Dortmund/Hörde, zuletzt wohnhaft gewesen dortselbst, Hermannstr. 109.

Beschreibung: Etwa 1,73 m groß, untersetzte Figur, ovales, gesundes Gesicht, graue Augen, dunkelblondes Haar, hohe Stirn, abstehende Ohren, wulstige Lippen,

wurden etwa Mitte Dezember 1943 im Ostland mittels Fallschirm abgesetzt und halten sich dort bzw. im Reichsgebiet auf. Sie führen für den sowjetischen Nachrichtendienst Ausspähaufträge und Sabotageaufträge durch und sind vermutlich mit Sendergeräten ausgerüstet.

Ihr Einsatz erfolgte wahrscheinlich in deutscher Wehrmachtuniform, neben der sie aber auch mit Zivilkleidern versehen sein dürften. In ihrem Besitz sind gefälschte Soldbücher, Ordensurkunden, Geburtsurkunden, polizeiliche An- und Abmeldungen, Anstellungsschreiben von Firmen wie Handelsgesellschaft-Ost und anderes, auch Blankoformulare, Urlauber- und Reiselebensmittelmärken, deutsche und ausländische Zahlungsmittel (Dollar) in erheblichen Beträgen zu finden.

Sie sind weiter mit Schußwaffen, Handgranaten, Gifttabletten zum Selbstmord bei Festnahme versehen, und verbergen in ihren Kleidern, Schuhen und Effekten usw. meist Geheimnachrichten in Miniaturformat.

Bei Festnahme ist daher äußerste Vorsicht geboten. Selbstmord unbedingt verhindern. Sofortige Fesselung, völlige Entkleidung und Versorgung mit neutralen Kleidern. Sicherstellung aller Effekten.

Bei Betreffen sofort Nachricht an: Reichssicherheitshauptamt Berlin SW 11 zu — IV A 2 — Nr. 2068/44 g.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 44

$\frac{13+10}{143/44g}$ HR (IIa).

143. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1944 Nr. 46 (Durchführungsbestimmungen zur Verleihung des Verwundetenabzeichens), S. 28, Zu Ziffer 12: d) streiche in der 3. Zeile »Verwundung« und setze dafür »Verleihung«.

O. K. H., 23. 2. 44

— 29a 16 — P 5 (b) 1. St.

B.

Der zweite Absatz der in H. M. 1944 S. 17 Nr. 32 veröffentlichten »Dienstanweisung für den Stabs-offizier für Luftschutz« ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 44

— 40d 20 — In 9 (IIc).

C.

In den H. M. 1944 lfd. Nr. 41 unter Nr. 33 ist zu streichen: »Deckblatt Nr. 1 bis 16« und dafür zu setzen: »Deckblatt Nr. 1 bis 15«.

Das Deckblatt Nr. 16 mit Anlage 11 wird für ungültig erklärt. Die Anlage 11 kommt später neu zur Ausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 44

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

144. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1944 Nr. 96 »Kommandoflagge für Kommandeure von Werfer-Brigaden« ändere in der Farb-Erläuterung »karmesinrot« in »bordeauxrot«.

Schießlehrschein

(Vorderseite)

Schießlehrschein

für

den
(Vor- u. Zuname)

Dienstgrad:

geb. am 194

in
.....

Liste Nr.

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

(Rückseite)

Der

hat die Prüfung als Schießlehrer

für

bestanden und erhält die Berechtigung, in der Ausbildung als Schießlehrer
eingesetzt zu werden bzw. Unterricht in Schießlehre zu erteilen.

....., den 194

Schießschule der Pz. Tr.

.....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Kdrs.)

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

....., den 194

.....
(Unterschrift u. Dienstgrad des Leitenden Schießlehrers)

Besondere Vermerke, Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen: